Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands des Reit- und Fahrvereins St. Georg Werne e.V.

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage 2
§ 2 Grundsätze der Vorstandsarbeit 2
§ 3 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands 2
§ 4 Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb 3
§ 5 Entscheidungen des gesamten geschäftsführenden Vorstands 3
§ 6 Besondere satzungsmäßige Zuständigkeiten 4
§ 7 Mitgliederversammlung und andere Vereinsorgane 4
§ 8 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands 4
§ 9 Zahlungsverkehr und finanzielle Verpflichtungen 5
§ 10 Verträge und Verpflichtungen 5
§ 11 Ausgaben und Wertgrenzen 5
§ 12 Dringende Maßnahmen 6
§ 13 Interessenkonflikte 6
§ 14 Informationspflicht 6
§ 15 Delegation von Aufgaben 7
§ 16 Vorstandsvorsitz 7
§ 17 Inkrafttreten und Änderung 7

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

1. Diese Geschäftsordnung regelt die interne Aufgabenverteilung, Entscheidungszuständigkeit und Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstands des Reit- und Fahrvereins St. Georg Werne e.V.
2. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 11 der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Satzung.
4. Die Geschäftsordnung bindet den Vorstand im Innenverhältnis. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Grundsätze der Vorstandsarbeit

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine andere wirksame Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich kollegial und vertrauensvoll zusammen.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands informieren sich gegenseitig über wesentliche Vorgänge des Vereins.
4. Entscheidungen sollen grundsätzlich dort getroffen werden, wo die notwendige Sachkenntnis und Verantwortung liegen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Vorstand über wesentliche finanzielle, rechtliche und organisatorische Vorgänge informiert ist.

§ 3 Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands

1. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands und vertritt den Verein nach innen und außen im Rahmen der Satzung.
2. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands übernehmen die ihnen durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgabenbereiche.
3. Die Aufgabenverteilung kann insbesondere folgende Bereiche umfassen:
 a) Finanzen und Zahlungsverkehr,
 b) Mitgliederverwaltung und Beiträge,
 c) Sportbetrieb und Turnierwesen,
 d) Vereinsanlage und Instandhaltung,
 e) Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
 f) Jugend und Zusammenarbeit mit dem Jugendvorstand,
 g) Personal, Übungsleiter und sonstige Beauftragte,
 h) Versicherungen, Verträge und sonstige Verwaltungsangelegenheiten.
4. Die Aufgabenverteilung ist eine interne Zuständigkeitsregelung. Sie begründet keine von der Satzung abweichende Vertretungsmacht.
5. Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung jederzeit durch Beschluss ändern.
6. Die Zuständigkeit für einen Aufgabenbereich bedeutet insbesondere die Verantwortung, dass die anfallenden Aufgaben in diesem Bereich erledigt werden. Hierzu kann die verantwortliche Person mit anderen zusammenarbeiten oder Aufgaben delegieren.

§ 4 Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb

1. Zur Vereinfachung des täglichen Vereinsgeschäfts können **jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam** Entscheidungen treffen und den Verein im Rahmen der bestehenden Beschlüsse, des Haushalts und dieser Geschäftsordnung vertreten.
2. Dies gilt insbesondere für:
 a) laufende Bestellungen und Beschaffungen,
 b) Reparaturen und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen,
 c) laufende Verträge und Dienstleistungen,
 d) organisatorische Maßnahmen des Vereinsbetriebs,
 e) die Beauftragung von Trainern, Übungsleitern, Helfern und sonstigen Dienstleistern m Rahmen der bestehenden Beschlüsse,
 f) Zahlungen und Überweisungen,
 g) die Abwicklung von Veranstaltungen, Kursen und Turnieren,
 h) die laufende Mitgliederverwaltung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
 i) sonstige Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
3. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme
 a) dem satzungsgemäßen Vereinszweck dient,
 b) im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushalts bzw. der vorhandenen finanziellen Mittel liegt,
 c) keine grundsätzliche neue Verpflichtung für den Verein begründet und
 d) nicht nach § 5 dieser Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand vorbehalten ist.
4. Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens dürfen erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied eingeleitet werden. Das übrige Vorstandsteam ist hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 5 Entscheidungen des gesamten geschäftsführenden Vorstands

1. Folgende Entscheidungen bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands:
 a) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder den Verein längerfristig wesentlich binden;
 b) Aufnahme von Darlehen, Krediten oder sonstigen Finanzierungen;
 c) Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken oder wesentlichen Vereinsvermögensgegenständen;
 d) Investitionen oder sonstige Ausgaben, die außerhalb des beschlossenen Haushalts liegen und einen Betrag von **5.000,00 € im Einzelfall** überschreiten;
 e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Verpflichtungen;
 f) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung oder Organisation des Vereins;
 g) Einrichtung oder Auflösung wesentlicher Geschäftsbereiche oder dauerhafter Vereinsangebote;
 h) Bildung oder Auflösung von Ausschüssen, soweit dies nicht bereits durch einen bestehenden Vorstandsbeschluss geregelt ist;

i) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen, soweit hierfür nicht nach Satzung oder Jugendordnung ein anderes Organ zuständig ist;
j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder vergleichbaren Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Entscheidung nicht bereits durch einen vorherigen Vorstandsbeschluss grundsätzlich freigegeben wurde;
k) Stundung oder Erlass von Forderungen des Vereins von wesentlicher Bedeutung;
l) alle Angelegenheiten, die nach der Satzung ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand als Kollegialorgan zugewiesen sind.

§ 6 Besondere satzungsmäßige Zuständigkeiten

1. Die in der Satzung ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Entscheidungen bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten. Dies gilt insbesondere für:
 a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 b) Entscheidungen über Ausschlüsse und Vereinsstrafen,
 c) die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 d) Entscheidungen über Ausnahmen von Beitrags- und Gebührenregelungen,
 e) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren, soweit diese nach der Satzung dem geschäftsführenden Vorstand obliegt,
 f) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 g) die Durchführung von schriftlichen Beschlussverfahren der Mitgliederversammlung,
 h) die Bestellung kommissarischer Vorstandsmitglieder,
 i) den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen.
2. Soweit die Satzung für eine Entscheidung ausdrücklich einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorsieht, soll diese Entscheidung nicht lediglich durch zwei Vorstandsmitglieder im Tagesgeschäft getroffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung und andere Vereinsorgane

1. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.
2. Insbesondere bleiben die der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehaltenen Entscheidungen, insbesondere über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Satzungsänderungen, Wahlen, Entlastung und Auflösung des Vereins, ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Die Zuständigkeiten des Jugendvorstands und der Jugendversammlung nach der Satzung und der Jugendordnung bleiben unberührt.
4. Entscheidungen über Mittel, die der Vereinsjugend zur eigenen Verwaltung zugewiesen sind, erfolgen nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung durch die hierfür zuständigen Organe.

§ 8 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

1. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse können nach Maßgabe der Satzung auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
4. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist eine angemessene Dokumentation zu führen. Die Dokumentation soll insbesondere enthalten:
 - Datum,
 - Gegenstand der Entscheidung,
 - Entscheidung bzw. Beschluss,
 - beteiligte Vorstandsmitglieder,
 - gegebenenfalls finanzielle Auswirkungen.
5. Für laufende Geschäfte nach § 4 genügt grundsätzlich die nachvollziehbare Dokumentation im Rahmen der laufenden Vereinsunterlagen. Ein förmliches Sitzungsprotokoll ist hierfür nicht erforderlich.

§ 9 Zahlungsverkehr und finanzielle Verpflichtungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins soll grundsätzlich von zwei Vorstandsmitgliedern bzw. von den hierzu vom Vorstand bestimmten Personen kontrolliert und freigegeben werden.
2. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen Zahlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der bestehenden Beschlüsse vorbereiten und veranlassen, sofern die bankseitigen und satzungsmäßigen Vertretungsregelungen eingehalten werden.
3. Bei laufenden Ausgaben gilt § 4 dieser Geschäftsordnung.
4. Ausgaben außerhalb des beschlossenen Haushalts oder außerhalb bereits genehmigter Maßnahmen bedürfen der vorherigen Entscheidung nach § 5.
5. Der Vorstand achtet darauf, dass Vereinsmittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10 Verträge und Verpflichtungen

1. Verträge des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs können im Rahmen der bestehenden Beschlüsse und finanziellen Vorgaben von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgeschlossen werden.
2. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder mit einer erheblichen finanziellen oder sonstigen langfristigen Verpflichtung ist grundsätzlich ein Beschluss des gesamten geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
3. Verträge, die eine besondere rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung für den Verein haben, sind dem gesamten geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
4. Vorstandsmitglieder dürfen keine Verträge oder Verpflichtungen eingehen, bei denen ein persönlicher Interessenkonflikt besteht, ohne diesen gegenüber dem übrigen Vorstand offenzulegen.

§ 11 Ausgaben und Wertgrenzen

1. Für die interne Zuständigkeit gelten folgende Grundsätze:

a) **Bis 1.000 €:**
 Laufende Ausgaben des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam freigegeben werden.
b) **Über 1.000 € bis 5.000 €:**
 Zwei Vorstandsmitglieder können die Ausgabe im Rahmen des beschlossenen Haushalts bzw. eines bestehenden Vorstandsbeschlusses freigeben.
c) **Über 5.000 €:**
 Es ist grundsätzlich ein Beschluss des gesamten geschäftsführenden Vorstands erforderlich, sofern nicht bereits ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

2. Die Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den wirtschaftlich zusammenhängenden Vorgang. Eine Aufteilung einer Maßnahme in mehrere Einzelaufträge zur Umgehung der Wertgrenze ist unzulässig.
3. Wiederkehrende Ausgaben können durch einen einmaligen Vorstandsbeschluss grundsätzlich freigegeben werden. Danach können sie im Rahmen dieses Beschlusses als laufendes Geschäft behandelt werden.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss für einzelne Maßnahmen abweichende Freigaben oder Wertgrenzen festlegen.

§ 12 Dringende Maßnahmen

1. Ist eine Entscheidung zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens für den Verein, seine Mitglieder, seine Tiere oder seine Anlagen erforderlich und kann ein regulärer Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, dürfen zwei Vorstandsmitglieder die erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Die Maßnahmen sind auf das zur Gefahrenabwehr Erforderliche zu beschränken.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist über die Maßnahme unverzüglich zu informieren. Die Maßnahme ist in der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren und zu bestätigen bzw. weiter zu behandeln.

§ 13 Interessenkonflikte

1. Vorstandsmitglieder haben persönliche oder wirtschaftliche Interessen, die mit einer Entscheidung des Vereins in Konflikt stehen können, unverzüglich gegenüber dem übrigen Vorstand offenzulegen.
2. Das betroffene Vorstandsmitglied soll an der Beratung und Entscheidung über den betreffenden Vorgang nicht mitwirken.
3. Dies gilt insbesondere bei Verträgen zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied, dessen Angehörigen oder einem Unternehmen, an dem das Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 14 Informationspflicht

1. Jedes Vorstandsmitglied hat die übrigen Vorstandsmitglieder über wesentliche Vorgänge aus seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

2. Entscheidungen von besonderer finanzieller, rechtlicher oder vereinsorganisatorischer Bedeutung sind dem gesamten Vorstand zeitnah mitzuteilen, auch wenn sie im Rahmen der eigenen Zuständigkeit getroffen wurden.
3. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist ein Vorgang dem gesamten geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Delegation von Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, Beauftragte, Mitarbeiter oder sonstige geeignete Personen übertragen.
2. Die Übertragung muss hinsichtlich Aufgabe, Umfang und gegebenenfalls zeitlicher Dauer hinreichend bestimmt sein.
3. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstands für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins bleibt unberührt.
4. Soweit eine Person mit Aufgaben der Geschäftsführung oder Vertretung betraut werden soll, die eine besondere Vertretungsmacht erfordern, ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 16 Vorstandsvorsitz

1. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und ist Ansprechpartner für wesentliche Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstandsvorsitzende kann Vorgänge zur Beratung und Entscheidung dem gesamten Vorstand vorlegen, auch wenn nach dieser Geschäftsordnung eine Entscheidung durch zwei Vorstandsmitglieder möglich wäre.
3. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die erforderliche Koordination.

§ 17 Inkrafttreten und Änderung

1. Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 11 der Satzung erlassen.
2. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Vereinshomepage in Kraft.
3. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und nach Maßgabe der Satzung veröffentlicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder der Satzung widersprechen, bleibt die Geschäftsordnung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder widersprechenden Bestimmung tritt die entsprechende Regelung der Satzung.

Werne, den 27.09.2026

Für den geschäftsführenden Vorstand